

Satzung LandWerft e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "LandWerft e. V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herzberg (Elster) (Kirchstraße 10, 04916 Herzberg (Elster)).

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein „LandWerft e. V.“ mit Sitz in Herzberg (Elster) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Im Einklang mit den Zielen der UN-Charta für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) steht dabei integrale Stadtentwicklung für eine gemeinwohlorientierte Synthese aus Stadt und Land als Motor gesellschaftlicher Transformation im Mittelpunkt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufbau und Wiederbelebung multifunktionaler Räume (sogenannte Dritte Orte)
 - b. Förderung neuer Formen des Zusammenlebens, der Gemeinschaftsbildung und des Zusammenwirkens
 - c. Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten wie u. a. Workshops und Trainings vor Ort, hybrid und digital
 - d. Initiierung von Austausch und Vernetzungsaktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene
 - e. Beratung von Organisationen und Institutionen im Bereich der Expertise zur Erfüllung des Vereinszwecks

§4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede (natürliche) Person ist berechtigt, die Mitgliedschaft im Verein zu beantragen.
2. Der Verein bietet drei Arten von Mitgliedschaften an:
 - a. Vollmitgliedschaft
Vollmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Sie sind stimmberechtigt und können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und den Zweck des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
 - b. Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit sind. Finanzielle Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
 - c. Zeitmitgliedschaft
Zeitmitglieder können natürliche Personen werden. Die Zeitmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an zeitlich begrenzten Aktivitäten oder Veranstaltungen des Vereins. Sie beginnt mit Einsetzen und endet mit Abschluss selbiger. Die Zeitmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder Mitwirkung an Beschlüssen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag von Voll- oder Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber den Antragsstellenden nicht begründet werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Voll- oder Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss von Voll- und Fördermitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder Mitgliedschaft in Organisationen, Vereinen oder Parteien, die unter Beobachtung des

Verfassungsschutzes oder auf der Verbotliste des Bundesministeriums des Inneren stehen.

- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Voll- oder Fördermitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für Voll- und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (vor Ort in Präsenz, digital oder hybrid).
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter*innen und bei deren Verhinderung von einem*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in, geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auch mit Hilfe elektronischer Medien abgehalten werden (Videokonferenz, Telefonkonferenz, o. Ä.). Hierüber entscheidet der Vorstand im Vorfeld der Einladung.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem*einer Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und einem*einer Schatzmeister*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Voll- und Fördermitglieder.

3. Für Beratungen und Beschlussfassungen kann der Vorstand nach Bedarf zusammenkommen. Die Sitzungen werden von einem*iner Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem*seiner Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen Teilnehmenden zu unterschreiben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
6. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer nachfolgenden Person im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der nachfolgenden Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
9. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen. In diesem Falle erlässt er eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
10. Eine hauptamtliche Tätigkeit (Teilzeit oder Vollzeit-Arbeitsverhältnis) von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in.
2. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Mitgliederversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine zur Liquidation vertretungsberechtigte Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Organisation "ViA: Forum für nachhaltige Visionen in Aktion e. V." mit Sitz in Köln (Wichterichstraße 25, 50937 Köln), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, sollte die Stiftung nicht mehr

bestehen, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Umwelt- und Tierschutzes und/oder des Friedens und der Völkerverständigung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

